

Auszug aus der Friedhofsordnung

Im Interesse aller, die Gräber auf unserem Friedhof betreuen und besuchen, ist eine verbindliche Regelung der Rechtsverhältnisse notwendig.

In der **Diözesanen Friedhofsordnung 1997** (Linzer Diözesanblatt vom 2. 11. 1997, Nr. 11, Art. 92), der **Nutzungsgebührenordnung** und den **Richtlinien über Natur- und Umweltschutz am Friedhof, über Friedhof- und Grabpflege sowie Grabgestaltung** ist dies schriftlich niedergelegt. Diese liegen in der Pfarrkanzlei zur freien Einsichtnahme auf. Die **Friedhofs- und Gebührenordnung** ist auch beim Haupteingang des Friedhofs angeschlagen.

Mit diesem Auszug aus der Friedhofsordnung soll nur auf die wichtigsten Punkte hingewiesen werden, die Sie in Ihrem eigenen Interesse zur Vermeidung von Schwierigkeiten beachten sollten.

Grabvergabe

Die Einteilung des Gräberfeldes und die Grabvergabe obliegt der Friedhofverwaltung. Diese hat auch das genaue Ausmaß der Gräber, der Grababstände und der Wege festgelegt. Diese Maße sind daher insbesondere bei der Errichtung von Grabeinfassungen und Grabdenkmälern zu beachten. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte rechtzeitig an die Friedhofverwaltung.

Nutzungsrechte

Nutzungsrechte werden durch Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren erworben. Durch den Erwerb eines Nutzungsrechtes erhält die berechtigte Person nur ein Benützungrecht nach Maßgabe der Friedhofsordnung, insbesondere wird dadurch kein Eigentums- oder Mietrecht erworben.

Die nutzungsrechtlich berechtigte Person hat das alleinige Verfügungsrecht über das Grab, dessen Belegung, Bepflanzung und das Grabdenkmal.

Die Weitergabe des Nutzungsrechtes an einem Grab unter Lebenden ist nur mit schriftlicher Zustimmung der Friedhofverwaltung möglich. Ohne diese ist die Übertragung rechtsunwirksam.

Grabeinfassung und Grabdenkmäler

Jede Aufstellung und Wiederaufstellung eines Grabdenkmales (außer gewöhnliche Holzkreuze) ist an die Zustimmung der Friedhofsverwaltung gebunden. Wird ohne Zustimmung der Friedhofsverwaltung ein Grabdenkmal aufgestellt, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, das Denkmal auf Kosten des Berechtigten abtragen zu lassen. Jede Änderung oder Umgestaltung eines bestehenden Grabdenkmales unterliegt den gleichen Vorschriften wie die erstmalige Errichtung.

Bei der Gestaltung des Grabdenkmales sollte ein christliches Symbol der Auferstehung verwendet und die Gesamtanlage des Friedhofes mitberücksichtigt werden.

Instandhaltung der Gräber und Anlagen

Die einzelnen Grabstätten sind mit allem Zubehör von den nutzungsberechtigten Personen dauernd in ordentlichem, gepflegtem Zustand zu erhalten. Die Friedhofsverwaltung ist befugt, den Benützern nicht ordentlich gepflegter Gräber das Nutzungsrecht zu entziehen.

Die Gräber sollen durch den wechselnden Blumenschmuck und die Bepflanzung den Lauf der Jahreszeiten in der Natur wieder spiegeln. Aus diesem Grund ist die gänzliche oder überwiegende Abdeckung der Gräber mit Steinen, Kies, Kunststoff oder ähnlichem Material untersagt. Verwenden Sie bei der Bepflanzung möglichst einheimische und standortgemäße Pflanzen und nur kleine Sträucher. Diese dürfen nur am Grab selbst angesetzt werden und nicht seitlich hinauswachsen.

Abfallentsorgung

Bei der Abfallentsorgung beachten Sie bitte die entsprechenden Hinweise bei den Abfallsammelstellen.

Nur ordnungsgemäß getrennter Abfall kann zum Nutzen aller kostengünstig entsorgt werden, wie dies die gesetzlichen Vorschriften verlangen.

Erlöschen der Nutzungsrechte (Verfall)

Nutzungsrechte können insbesondere erlöschen: durch Zeitablauf, durch Unterlassung der Nachlöse, durch Unterlassung der Instandhaltung, durch behördliche Schließung des Friedhofes, durch Entzug des Nutzungsrechtes aufgrund eines Beschlusses des Finanzausschusses.

Bei Ablauf oder Verfall einer Grabstelle entsteht den Angehörigen kein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen.

Haftungsbestimmungen

Die Nutzungsberechtigten haften für alle Schäden, die durch offene oder verborgene Mängel des Grabdenkmales und des zur Grabstätte gehörenden Zubehörs entstehen.

Sie haben den Friedhofeigentümer für alle Ersatzansprüche dritter Personen vollkommen schad- und klaglos zu halten. Z. B. wenn es durch einen umfallenden Grabstein zu Verletzungen kommt. Beachten Sie daher unbedingt die Standsicherheit des Grabdenkmales. Bei Senkungen - aus welchem Grund immer - haftet nicht der Friedhofeigentümer.

Verhalten im Friedhofbereich

Im gesamten Friedhofbereich ist der Weihe und Würde des Ortes entsprechend ein pietätvolles Verhalten angebracht. Deswegen ist auch z.B. untersagt:

das Rauchen, Umherlaufen, Spielen, Lärmen und Mitnehmen von Tieren, das Befahren mit Fahrrädern oder Motorfahrzeugen (ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Arbeitsbehelfe).

Dies ist sicherlich im Interesse aller Friedhofbesucher gelegen, die das Andenken an ihre lieben Verstorbenen hoch halten wollen.

Bitte wenden Sie sich in allen Zweifelsfragen und bei Auftauchen von Problemen umgehend an die Friedhofverwaltung.